



An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Götsch
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3127 (neu)

3. Juli 2014

Änderung zur EU- Ökodesign - Richtlinie 2009/125/EG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Götsch,
mit Bezug auf TOP 5 der 37. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 2. Juli 2014 möchte ich die Fragen bezüglich der Änderung zur EU- Ökodesign - Richtlinie 2009/125/EG beantworten.

Der Antrag der Fraktion der PIRATEN lautet: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) einzusetzen. Ziel der Änderung ist die Aufnahme der Maßgabe „Mindestwirkleistung pro Watt“ (minimum effective power per watt) in die Richtlinie. Diese Maßgabe ist auf all jene Geräteklassen (Produkte) anzuwenden, bei denen der Wirkungsgrad weiter verbessert werden kann und vergleichbar festzustellen ist.“

Zunächst ist festzuhalten, dass der im Antrag gewählte Begriff „Wirkleistung“ unglücklich gewählt ist, da die Wirkleistung ein fester technischer Begriff ist, der bedeutend für den Betrieb von Stromnetzen und deren technische Einrichtungen (Leitungen, Transformatoren, Generatoren) ist. Die Wirkleistung ist der Anteil der elektrischen Leistung, der überhaupt in andere physikalische Leistungen umgewandelt werden kann, im Gegensatz dazu ist die „Blindleistung“ nicht für eine Umwandlung nutzbar. Im Antrag gemeint ist mit „Mindestwirkleistung pro Watt“ die „Mindestenergieeffizienz“, deren Maß durch Wirkungsgrade ausgedrückt werden kann.

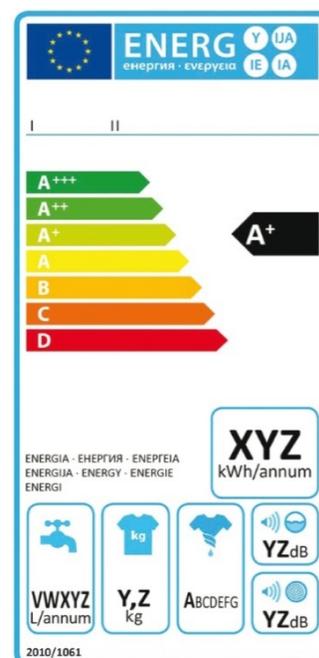
Die wesentlichen Ziele der Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG sind:

- eine Verbesserung der Umweltauswirkungen energiebetriebener Produkte,
- Klimaschutz,
- harmonisierte Gesetzgebung.

Die Ökodesignrichtlinie selbst stellt lediglich den rechtlichen Rahmen dar und beschreibt das Verfahren, nach dem die Vielzahl der unterschiedlichen in Frage kommenden Produkte behandelt werden sollen. Die Richtlinie wurde durch das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Ein bedeutender Erwägungsgrund der Ökodesignrichtlinie ist unter Punkt (6) wiedergegeben: „Die Verbesserung der Energieeffizienz, wofür der effizientere Endverbrauch von Elektrizität eine der verfügbaren Optionen ist, gilt als wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Zielvorgaben für Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft.“ In Artikel 1 (2) wird daher auch die Erhöhung der Energieeffizienz als Anforderungsbeschreibung für die produktspezifischen Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Gleichzeitig wird gefordert, dass die Anforderungen an die Energieeffizienz oder den Energieverbrauch derart festzusetzen sind, dass die Lebenszykluskosten repräsentativer Modelle der Produkte für den Endnutzer möglichst niedrig sind. Dies bedeutet in der Praxis, dass die erzielbaren Energieeinsparungskosten des Endnutzers mindestens die möglicherweise höheren Produktkosten ausgleichen sollen.

Die im Antrag der Fraktion der PIRATEN geforderte Maßgabe „Mindestwirkleistung pro Watt“, also „produktspezifische Mindesteffizienz“ wird bereits als Zielvorgabe für die produktspezifischen Durchführungsmaßnahmen in der Ökodesignrichtlinie angeführt. Aktuell gelten 23 Durchführungsmaßnahmen, die in Form von EU-Verordnungen in Kraft getreten sind. Da für unterschiedliche Produktgruppen (z.B. Fernsehgeräte, Haushaltsbeleuchtung, Staubsauger, Computer oder Heizkessel) unterschiedliche nutzbare Wirkungen erzielt werden (z.B. Bildwiedergabe, Lichtstrom, Staubaufnahmemenge, Rechenleistung oder Wärmemenge), sind entsprechende produktspezifische Verordnungen erlassen worden. Die Verordnungen legen dabei in einigen Fällen Höchstverbräuche fest, in nahezu jedem Fall jedoch die im Antrag geforderte Mindesteffizienz.

Die Anforderungen der Ökodesignrichtlinie richten sich primär an die Hersteller der betroffenen Produkte und schreiben



Mindesteffizienzen vor. Um dem Endkunden bei der Wahl seines zu kaufenden Produktes einen Vergleich unter dem Aspekt der Energieeffizienz zu ermöglichen, ist das Energielabel eingeführt worden. Die technischen Hintergründe des Labels sind abgestimmt mit den Ökodesignanforderungen und werden parallel weiterentwickelt. Neben der Energieeffizienzklasse werden auf dem Label auch andere produktspezifische Angaben kommuniziert, u.a. der zu erwartende durchschnittliche Jahresstromverbrauch des Produktes (kWh/annum).

Beispiele für Energieeffizienzanforderungen

- Fälle, in denen elektrische **Maximalleistungen** (Höchstverbräuche) festgelegt wurden:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1275/2008, Leerlauf- und Schein-aus-Verluste (stand-by): Hier werden Höchstverbräuche festgelegt (derzeit 0,5 Watt), die das betroffene Gerät im Aus-Zustand oder im Bereitschaftszustand nicht überschreiten darf. Verfügt das Gerät über eine Informationsanzeige (z.B. Uhrzeit) darf der Leistungswert von 1 Watt nicht überschritten werden. Da der Nutzen des Bereitschaftszustandes für den Endkunden nicht physikalisch messbar ist (z.B. Erreichbarkeit des Fax-Gerätes oder Fernbedienbarkeit der Stereo-Anlage), kann hier kein konkreter Mindestwert für eine Energieeffizienz festgelegt werden.

VERORDNUNG (EU) Nr. 666/2013, Staubsauger: Primärzweck dieser Produkte ist es, anfallenden Staub von unterschiedlichen Böden aufzunehmen. Aus diesem Grunde wird in der Verordnung neben der Begrenzung des Energieverbrauchs eine Mindeststaubaufnahmerate vorgeschrieben. Das Verhältnis von Staubaufnahme zu Energieeinsatz beschreibt in diesem Falle die Energieeffizienz und unter Anwendung der jeweiligen Grenzwerte die Mindestenergieeffizienz. Ab September 2017 werden die Grenzwerte verschärft und damit die Energieeffizienzanforderung erhöht. Zusätzlich werden dann weitere Grenzwerte für Staubemission, Schallleistungspegel und Mindestlebensdauer von Schlauch und Motor festgelegt.

Setzt man für einen normalen (in der Verordnung beschriebenen) Saugvorgang eine feste Dauer an, dann ergibt sich zwangsläufig aus dem maximalen Energieverbrauch des Staubsaugers eine maximal mögliche elektrische Leistungsaufnahme. Statt einer festen Referenz-Staubsaugdauer, die das Messverfahren extrem verkomplizieren würde, wurde

eine maximale Nennleistungsaufnahme festgelegt. Diese Größe ist insgesamt einfacher für die Hersteller und die Marktüberwachung zu handhaben. Ab 1. September 2014 liegt der Grenzwert bei 1600 Watt und ab 1. September 2017 bei 900 Watt.

- ein Fall, in dem **Effizienzkriterien** und **Energiehöchstverbräuche** festgelegt wurden:

VERORDNUNG (EU) Nr. 617/2013, Computer: Bei Computern wird in der Verordnung zwischen verschiedenen Anwendungsarten unterschieden. Für typische Bürocomputer, die Zuhause oder am Arbeitsplatz eingesetzt werden gelten ausstattungsabhängige Jahreshöchstverbräuche, die sich aus einem Referenzbetriebsprofil ableiten lassen. Für Bereitschaftszustände gelten wiederum wie bei der Stand-By-Verordnung Leistungswerte und für alle Netzteile gelten Mindesteffizienzwerte (Wirkungsgrade).

- Fälle, in denen **keine Energiehöchstverbräuche** sondern **nur Effizienzkriterien** festgelegt wurden:

VERORDNUNG (EU) Nr. 617/2013, Haushaltslampen: Bezüglich des Stromverbrauchs gelten für Lampen reine Effizienzvorgaben, indem für einen von der jeweiligen Lampe emittierten Lichtstrom (Lumen) eine maximal zulässige elektrische Leistung vorgegeben wird. Zusätzlich existieren noch eine Vielzahl von Qualitätsvorgaben, u.a. wie Lebensdauer, Lichtstromerhalt, Mindestschaltzyklen oder Farbwiedergabe.

VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2009, Elektromotoren: Je nach Bauart und Motorleistung sind Nenn-Mindesteffizienzen (Wirkungsgrade) festgelegt worden, die einzuhalten sind.

Fazit

Die Ökodesignanforderungen beziehen in ihren Anforderungen stets den Anwendungszweck der regulierten Produkte ein, so dass eine Mindesteffizienz (Wirkung pro eingesetzte Energie) gefordert wird. Lediglich bei Wirkungen, die physikalisch nicht messbar sind (z.B. Bereitschaftsmodus, Leerlauf), werden maximal erlaubte Leistungswerte verlangt. Die vorgegebene Leistungsbegrenzung bei Staubsaugern lässt sich dagegen rechnerisch auf die entsprechenden Effizienzvorgaben zurückführen. Sämtliche Effizienzanforderungen kommen nach einigen Jahren auf den Prüfstand und werden ggf. mit dem Ziel einer höheren Energieeffizienz nachgebessert.

Die im Antrag der Fraktion der PIRATEN formulierten Änderungen der Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG erübrigen sich, da die geforderte Maßgabe „Mindestwirkleistung pro Watt“ – mit „Energieeffizienz“ lediglich anders formuliert – bereits in der Richtlinie enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck